

## n Protokoll des Regierungsrates 1935.

Sitzung vom 23. Mai 1935.

### 1506. Baulinien. Die Baudirektion berichtet:

Anlässlich der Genehmigung des Projektes für den vorläufig teilweisen Ausbau der Grundstraße II. Klasse, Nr. 17, durch den Regierungsrat am 21. Februar 1935 wurde der Gemeinderat Stäfa eingeladen, für diesen Straßenzug bis zum 1. Juni 1935 Baulinien festzusetzen und zur Genehmigung vorzulegen.

Mit Schreiben vom 10. Mai reichte der Gemeinderat die Pläne über die von ihm mit Beschluß vom 8. April 1935 im Sinne von § 9 des Baugesetzes von 1893 festgesetzten Baulinien der Grundstraße von der Einmündung der Goethestraße III. Klasse bis zur Einmündung in die Bergstraße I. Klasse ein und ersuchte um Genehmigung der Vorlage gemäß § 15 des Baugesetzes. Laut beiliegendem Zeugnis des Bezirksrates Meilen vom 9. Mai 1935 sind gegen diese im kantonalen Amtsblatt publizierte Vorlage innert nützlicher Frist keine Einsprachen eingegangen.

Das in Betracht fallende Gebiet der Gemeinde Stäfa untersteht dem Baugesetz nur im Sinne von § 1, Absatz 2. Für diesen auf 6 m Breite auszubauenden Straßenzug sind Baulinien mit 18 m Abstand vorgesehen, bei der Kurve im untern Kessibühl 19½ m, sodaß die Gebäudeabstände von der Grenze des öffentlichen Grundes 5 und 7 m betragen; dieses Maß ist nicht reichlich, für diese Wohnstraße kann es aber genügen.

Die Vorlage kann zur Genehmigung empfohlen werden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Den vom Gemeinderat Stäfa festgesetzten Baulinien für die Grundstraße II. Klasse, Nr. 17, wird gemäß vorliegenden Plänen im Sinne von § 15 des Baugesetzes von 1893 die Genehmigung erteilt.

II. Der Gemeinderat Stäfa wird eingeladen, die Genehmigung dieser Vorlage gemäß § 16 des Baugesetzes öffentlich bekannt zu geben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Stäfa unter Rückgabe des mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Plandoppels, den Bezirksrat Meilen und an die Baudirektion.

Zürich, den 23. Mai 1935.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

